

Chor der Universität Hohenheim e. V.

- S A T Z U N G -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Chor der Universität Hohenheim e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Er ist als rechtsfähiger, gemeinnütziger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar "steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung und gehört zu den im § 5, Abs.1, Nr.9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Chormusik an der Universität Hohenheim.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein unterstützt den Chor der Universität Hohenheim und dessen Aktivitäten und dient somit der Pflege der Musik, der Pflege der Kultur und der Pflege der Kontakte innerhalb der Universität Hohenheim und nach außen.

Dies geschieht durch die organisatorische und materielle Unterstützung bei der Ausrichtung von Konzerten, Konzertreisen, Probenwochenenden und anderen Veranstaltungen des Chores im Sinne des Gesamtzwecks musischer Aktivitäten an der Universität Hohenheim. Um eine materielle Unterstützung zu gewährleisten, sucht der Verein Förderer.

2. Wird an der Universität Hohenheim eine Vereinigung oder ein Verband gegründet mit der Absicht, alle musikalisch-kulturellen Strömungen der Universität Hohenheim zu vereinigen und nach außen zu vertreten, so wird der „Chor der Universität Hohenheim“ dieser/m Vereinigung/Verband gemäß deren/dessen Satzung beitreten.

§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Mitglieder des Vereins sind die aktiven Chorsänger/innen.
2. Mitglied des Vereins kann darüber hinaus auf Antrag jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Feststellung des Vorstands über die Aufnahme des Mitgliedes erworben. Diese Feststellung wird durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis protokolliert. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung;
 - b) durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende, Austrittserklärung; sie ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ohne Kündigungsfrist möglich;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste, auf den Ausschlussbeschluss folgende Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung im Einvernehmen mit der Universität.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Ausschuss
 - c) Vorstand
2. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte, des Ortes und der Zeit mindestens 4 Wochen vorher von dem/der ersten Vorsitzenden oder seinem/r Vertreter/Vertreterin eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal während der Vorlesungszeit einberufen werden.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Für Anträge des Vorstands gibt es keine Frist.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies zehn Prozent der Vereinsmitglieder durch schriftlichen, begründeten Antrag verlangen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, einfache (absolute) Stimmenmehrheit der gültigen, anwesenden Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder, auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder, durch Stimmzettel. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Im Falle von Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle die Stichwahl, wobei dann relative Stimmenmehrheit ausreicht.
6. Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden. Vereinszweck ändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und von dem/der Versammlungsführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7a Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entscheidung über Entlastung des Vorstands
 - c) Verabschiedung der Beitragsordnung
 - d) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Entscheidung über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder
 - f) Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Änderung des Vereinszwecks
 - i) Auflösung des Vereins
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, kann die Mitgliederversammlung auch den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes beschließen. Es gilt § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 8 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus :
 - a) dem Vorstand
 - b) vier vom Chor entsandten, auf 1 Jahr gewählten Mitgliedern nach §4, 1.,
 - c) dem/der Chorleiter/in des Chores bzw. dessen/deren Stellvertretung
 - d) der/dem Musikbeauftragten der Universität
2. Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig sind.
3. Der Ausschuss wird von dem/der ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und 3 der unter 1. b) und c) genannten Personen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird eine neue Sitzung einberufen; herrscht dann immer noch Stimmengleichheit, so entscheidet der/die Vorsitzende.
4. Der Ausschuss kann weitere Vereinsmitglieder zur Beratung heranziehen sowie einzelne Aufgabenbereiche zur Erfüllung des Vereinszweckes auf diese übertragen. Die betreffenden Personen unterliegen bei der Durchführung dieser Tätigkeiten den Weisungen und der Aufsicht der Ausschussmitglieder.
5. Über die Verhandlungen des Ausschusses und die in seinen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) 2 Stellvertreter/innen
 - c) dem/der Schatzmeister/in
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen gemäß den Bestimmungen der Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ~~ein Jahr~~ *2 Jahre* *. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur Neuwahl zwischenzeitlich die freigewordene Position kommissarisch. Scheiden 2 Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist der Vorstand innerhalb von 3 Monaten neu zu wählen.

* *Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2006.*

6. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt.
7.
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es gilt § 8 Abs.3 Satz 4 und 5 entsprechend.
 - b) Soweit vom Ausschuss Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
8. Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Führung laufender oder bestimmter Geschäfte betreuen, insbesondere mit der Schriftführung, Führung der Mitgliederliste.
 - c) Die Kassengeschäfte erledigt der/die Schatzmeister/in. Er/Sie ist berechtigt,
 - 1) Zahlungen an den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen,
 - 2) Zahlungen durch den Verein bis zu einem Betrag von DM 1.000,00 im Einzelfall zu leisten. höhere Beträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den/die erste/n Vorsitzende/n,
 - 3) alle, die Kassengeschäfte betreffenden, Schriftstücke zu unterzeichnen. Im Vertretungsfalle ist der/die erste Vorsitzende zeichnungsberechtigt.
 - d) Der/Die Schatzmeister/in fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kas- senabschluss, den er/sie der MV zur Anerkennung und Entlastung vorlegt. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederver- sammlung einen Bericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jeder- zeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
9. Über die Verhandlungen des Vorstands und die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen findet, ist der Beschluss sämtlichen Vereinsmit- gliedern schriftlich bekannt zu geben. Außerdem ist unverzüglich eine weitere - gegebenen- falls außerordentliche - Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an die Universität Hohenheim, die es unmittelbar und ausschließ- lich zur Pflege der Laienmusik an der Universität Hohenheim zu verwenden hat. Die Über- tragung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausge- führt werden.

Stuttgart, den 05.10.95, geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.07.07 sp